

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Urlaub zwecks Absolvieren eines Praktikums OSU – FSU – AHS – Kaleido

Dauer: Der Urlaub wird für die Dauer des Praktikums gewährt.

**Zeitweilige Personalmitglieder: befristet/unbefristet ab Dienstbeginn: Nein
unbefristet: Ja**

Definitive Personalmitglieder:

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.	Ja
Religionslehrer:	Ja
Kaleido-Ostbelgien:	Ja
Verwaltungspersonal:	Ja

Finanzielles Dienstalder:	Ja
---------------------------	-----------

Mit Gehalt?	Nein
-------------	-------------

Tätigkeit erlaubt?	Nein
--------------------	-------------

Ersatz erlaubt?	Ja
-----------------	-----------

Wird die Stelle vakant?	Ja
-------------------------	-----------

Kündbar?	Ja
----------	-----------

Gesetzliche Bestimmungen:

KE-15.01.1974 (Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Personal + Religionslehrer)
KE-08.12.1967 (Verwaltungspersonal)
D-14.12.1998 (FSU)
D-29.03.2004 (OSU)
D-27.06.2005 (AHS)
D-31.03.2014 (Kaleido)

Prozedur:

Der Urlaub ist schriftlich beim Schulträger zu beantragen. Genehmigt der Schulträger den Urlaub übermittelt er dem Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft das entsprechende UADL-Formular (FSU/AHS/Kaleido) bzw. das Protokoll des Gemeinderatsbeschlusses (OSU).

Wichtige Bemerkungen:

Das Praktikum muss in einer anderen Stelle absolviert werden, die vom Staat, den Provinzen, den Gemeinden oder einer anderen öffentlichen Einrichtung organisiert wird.

Personalmitgliedern in Beförderungsamtern sowie Fachbereichsleitern, Unterdirektoren, Werkstattleitern, leitenden Verwaltungssekretären, Middle Managern und Koordinatoren sowie den Zweigstellenleitern von Kaleido ist es nicht gestattet, diesen Urlaub in Anspruch zu nehmen.

Ein Personalmitglied kann ersetzt werden, wenn es während mindestens 5 aufeinander folgenden Arbeitstagen abwesend ist. Es handelt sich bei dieser

Regelung wohlbemerkt um eine Kann-Bestimmung: Es liegt in der Verantwortung des Trägers zu entscheiden, ob ein Ersatz sinnvoll ist oder nicht. Zu dieser Regel gibt es eine Ausnahmebestimmung: Ein Personalmitglied der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals eines Kindergartens oder einer Primarschule bzw. einer Kindergarten- oder Primarschulniederlassung, der bzw. die über eine einzige Klasse verfügt, kann bei Abwesenheit umgehend ersetzt werden ebenso wie ein Personalmitglied, das infolge einer spezifischen ministeriellen Genehmigung eingestellt wurde zwecks Gewährleistung der Einzelbetreuung eines Kindes mit besonderen, medizinisch begründeten Bedürfnissen.

Der Urlaub wird für die Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt.

Datum der letzten Anpassung: 01.01.2024